

Sonderausgabe für den Reg.-Bez. Oppeln

(Nichtabstimmungsgebiet)

Bezugspreis: 7 Mark.

Amtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Breslau

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Breslau

Verlag von Ferdinand Hirt in Breslau. — Bezugspreis: Oktober — Dezember 1920 3,20 Mark

Erscheint monatlich zweimal. — Bestellungen nehmen nur die Postanstalten entgegen

Nr. 9

Montag, den 1. November 1920

1. Jahrgang

Inhalt: I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. 1. Benutzung der Nechtschblätter und Karten der Landesaufnahme in den Schulen. 2. Feier des 150. Geburtstages Ludwig van Beethovens. 3. Kosten für Elternbeiräte. 4. Förderung der Entwicklung der Elternbeiräte. 5. Wegweis- u. bei der Vorbereitung von Bildserien. 6. Berechtigung der Amtszuschüsse als Rektor an Hauptlehrer. 7. Wegweis von Postdienststellen durch die Kreisinspektoren. II. Personalnachrichten. III. Erledigte Schulstellen.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden.

Nr. 1.

Die Landesaufnahme Preußen Berlin NW 40 legt Wert darauf, daß ihre Nechtschblätter und Karten noch mehr, als es bisher der Fall war, Eingang in den Schulen finden. Im Interesse der Schule ist es, daß sie die Karten der Landesaufnahme benutzen und nicht minderwertige Karten, wie sie häufig von der Privatindustrie, zum Teil unter widerrechtlicher Benutzung des amtlichen Materials der Landesaufnahme, hergestellt werden. Schulen erhalten die Karten zu ermäßigten Preisen. Preiszeichnisse und Überlichtblätter werden seitens der Landesaufnahme auf Wunsch gern kostenlos zur Verfügung gestellt. Ich erlaube, für Weiterverbreitung bezw. Veröffentlichung Sorge zu tragen.

Berlin W 8, den 9. September 1920.

U. I. K. 1509. U. I. U. III.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 2.

Am 16. Dezember d. J. wird das deutsche Volk und mit ihm alle kultivierten Nationen des 150. Geburtstages Ludwig van Beethovens geistlich gedenken. Der Anlaß scheint mir geeignet, auf die hohe Bedeutung hinzuweisen, die der Tonkunst im geistigen Leben unseres Volkes stets eigen gewesen ist. Ich halte es für erwünscht, daß der Gedenktag in würdiger Form begangen wird durch Veranstaltung entsprechender Vorträge oder, soweit es die Verhältnisse gestatten, durch besondere Feiern mit musikalischen Darbietungen. In den Schulen werden an dem genannten Tage die älteren Schulkinder auf die Bedeutung des großen deutschen Tonmeisters in geeigneter Weise hinzuweisen sein.

Berlin W 8, den 30. September 1920.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U. IV 2691. U. I. U. I. U. III A. I.

Nr. 3.

Die Bestimmungen über die Elternbeiräte sind so gestaltet, daß besondere Kosten für die Wahlverhandlungen in der Regel vermieden werden können. Für die Versammlungen der Wahlberechtigten brauchen Säle nicht angemietet zu werden; man kann geeignete Schulräume dafür benutzen, jedoch keine besonderen Kosten für Miete, Heizung und Beleuchtung entstehen. Der Ausgang der Wählerlisten kann kostenlos erfolgen. Der Wahltermin wird von der Schulaufsichtsbehörde (Nr. 2 der Wahlordnung^{*)}, also nicht von der einzelnen Schule bekannt gemacht; im übrigen können die Bekanntmachungen ohne Bewingung von Zeitungen durch Vermittlung der Schulkinder (vergl. Ziffer 4 der Wahlordnung) erfolgen; sie werden auf diese Weise sogar wirksamer sein können. Für die Wahlhandlungen kann wiederum ein Schulraum dienen. Für die Stimmzettel ist weder ein bestimmtes Format noch ein Umschlag vorgeschrieben, so daß die Wahlberechtigten sie selbst herstellen können. Sie müssen nur äußerlich nicht erkennen lassen, für welche Kandidatenliste sie lauten. Gewiß ist es erwünscht, wenn die Schulverbände in Erkenntnis der Bedeutung der Sache Mittel zur Verfügung stellen; um alle diese Dinge besser anzustellen zu können. Wo das aber nicht der Fall ist, muß man sich in der angegebenen Weise zu helfen suchen.

Die Tätigkeit der Elternbeiräte ist so gedacht, daß sie sich im wesentlichen auf die mündlichen Verhandlungen mit dem Lehrerkollegium beschränken soll. Abgesehen von den Niederschriften der Beschlüsse und von den Einladungen

^{*)} Vergl. Regierungsamtsblatt 1919 S. 407.

zu den Sitzungen wird daher ein Schriftwechsel von größerem Umfange nicht entstehen dürfen. Soweit trotzdem durch einen solchen sowie durch die Niederschriften und Einladungen etwa besondere unvermeidbare Kosten erwachsen sollten, müssen sie aus den zur Befreiung der Geschäftsbetriebe der Schule bestimmten Mitteln entnommen werden, da diese Tätigkeit des Elternbeirats als untrennbar mit dem Schulbetrieb verbunden anzusehen ist.

Berlin W 8, den 28. September 1920.

U II 737 I-III, U II, U III A. Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 4.

Die mit in der letzten Zeit zugegangenen Berichte zeigen, daß über die Elternbeiräte vielfach große Unklarheit herrscht. Sie ist eine der wichtigsten Ursachen dafür, daß dieser Einrichtung zu wenig Interesse entgegengebracht wird oder daß sie in falsche Dornen getrieben wird. Die Lehrerschaft muß es als ihre Pflicht ansehen, gerade in den ersten Jahren des Bestehens mit den Elternbeiräten tätigen Anteil an der gesunden Entwicklung zu nehmen und sich nicht leicht von irrtümlichen, auf dem Mangel an Erfahrungen beruhenden ersten Enttäuschungen entmutigen zu lassen. Es ist unangebracht, sich nur mit einzelnen unrichtigen Punkten meines Erlasses U II 1763 U II W, U III A vom 6. November 1912 zu beschäftigen und es darüber hinaus zu unterlassen, die Durchführung einmal ernstlich zu versuchen. Mangelnde Kenntnis von einzelnen Schulen und Gemeinden beweisen die Möglichkeit, wie der in Ziffer 1 der Darlegung, geschilderte Mangel der Elternbeiräte recht glücklich in die Tat umgesetzt werden kann. Das anzubahnen ist — sowohl auch auf dem Lande — zu erreichen, ist im Interesse der notwendigen Höherentwicklung unserer Volksschulen besonders erforderlich. Deshalb wird auch den Schulaufsichtsbehörden zur Pflicht gemacht, bei der Überwachung besonders gründlichen und geeigneten erscheinende Mittel zu ergreifen, welche streifte der Lehrerschaft Gelegenheit vor der Behandlung der besagten Einrichtung zu bereitzustellen. Mit geeigneten literarischen Erörterungen in öffentlichen und in Schulen, insbesondere werden alle Schulaufsichtsbeamten angewiesen, sich beim Besuche der ihnen unterstellten Schulen vom Stande der Elternbeiräte sache zu überzeugen, und wo es anging ist, mit den Lehrern des Elternbeirats in Verbindung zu treten, ohne dabei den Anschein zu erwecken, als wollten sie ein Wort für oder gegen äußern.

Berlin W 8, den 1. Oktober 1920.

U II 1763 U II W, U III A. Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Regel-Verordnungsamt Berlin 1912 S. 298.

Nr. 5.

Bei der Bereinigung von Bildstreifen ist nach den brennpunktseitigen Vorschriften ein feuerfester, abgeschlossener, kleiner Raum mit einem aus Stein gebildeten Fenster notwendig, in dem der Bildwerfer untergebracht wird. Er soll vor allen anderen den Vorschriften der §§ 4-10 der Verordnung des Polizeipräsidenten in Berlin vom 6. Mai 1912 betreffend Feuergefährlichkeiten entsprechen. Solche Räume werden sich, wie in dem Hunderloß vom 10. März 1920 — U II 734 I, U II, U II W, U III A — bemerkbar, bei Neubauten oder Umbauten und selbst bei großen Anzeigebänken in diesen Fällen ohne erhebliche Kosten herstellen lassen. Wo der Errichtung dieser Bredung besonders große Schwierigkeiten entgegenstehen, kann davon Abstand genommen werden, sofern den nachstehenden Vorschriften genügt wird:

1. Die Bildwerfer müssen in eingedeckter Form, die der feuerfesten Zimmertür unter Einwirkung der Vorhänge nicht zerlegt werden oder im Brand geraten kann.
2. Eine Abdeckung muß im Bildwerfer auf dem Wege von der Kolonne zur Anzeigelinse so geschaltet sein, daß die Übertragung eines Brandes auf den Bildstreifen in den Fronteisen vermieden wird. Das kann geschehen durch eine wirkende geschlossene Führung des Bandes.
3. Die Fronteisen müssen geschlossen und abgedichtet eingedeckelt sein, jedoch nie außerhalb des Zuschauertraums geöffnet oder gelockt werden können. Ein Ausweichen der Bildstreifen, Vereinstalten, Lagern oder sonstiges Festhalten mit ihnen im Zuschauertraum ist verboten. Die nicht benutzten Bildstreifen sind in dichtschließenden Behältern in einem besonderen Räume unter Verschluss zu halten.
4. Hinsichtlich der Bauart und der Einrichtung der Vorführungsapparate behalten die §§ 11 bis 18 und 20 bis 22 der Polizeiverordnung vom 6. Mai 1912 ihre Geltung.
5. Bildwerfer, bei denen als Lichtquelle ein Bogenlicht dient, sind nach den Zuschauern zu und nach beiden Seiten durch eine feuerfeste Schutzwand abzuschließen.
6. Neben dem Bildwerfer muß ein mit Wasser gefüllter Eimer und ein nasser Scheuersappen bereit gehalten werden.
7. Zur Bedienung des Bildwerfers dürfen nur mit dessen Bedienung vertraute Personen zugelassen werden, Schüler nur, wenn sie 16 Jahre alt sind, und unter Verantwortung der Lehrer.
8. Das Handen oder das Handieren mit offenen Flammen in der Nähe des Apparates ist verboten.
9. Bei der Aufstellung des Bildwerfers im Zuschauertraum dürfen sich in einem Umkreis von mindestens 2 m von ihm keine Zuschauer aufhalten.
10. Der Zuschauertraum muß Ausgänge besitzen, die eine schnelle Entloerung ermöglichen. Größere Räume (Aulen, Laboratorien, Rechenhöfe und dergleichen) müssen mindestens 2 Ausgänge, zunächst nach zwei gegenüberliegenden Stellen, haben.
11. Der Zuschauertraum darf nur soweit besetzt werden, als es die gewöhnlich vorhandenen Sitzgelegenheiten gestatten. Die Gänge zwischen den Sitzen und nach den Ausgängen sind freizubehalten.

12. Der Bildwerfer ist nicht in der Nähe der Ausgänge, vielmehr von diesen möglichst entfernt aufzustellen. In Schulen eignen sich dafür die etwa vorhandenen Emporen.
13. Vor Beginn der Vorführung oder zu einer anderen Zeit sind die Schüler darüber zu belehren, daß bei Filmbränden keine Explosion stattfindet, nur ein schnelles Abbrennen oder Verqualmen, und daß der Zuschauerraum langsam und ruhig zu verlassen ist.

Nach Jahresfrist erlaube ich über die bis dahin gesammelten Erfahrungen zu berichten.

Berlin W 8, den 6. Oktober 1920.

U IV 7194 U H U H W U H H A. Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Berichtsfrist für die Herren Kreislehrkräfte: 1. 9. 1921.

Breslau, den 19. Oktober 1920.

Ha 3902. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 6.

Nach dem Erlaß vom 1. September 1919 — U H C 2382 — ist die Befähigung und Ernennung eines Schulleiters nicht mehr von der vorherigen Ablegung der Rektorexamen abhängig zu machen. Die Regierung — das Provinzialschulkollegium — sind daher ersucht, den betrauten Hauptlehrern an Schulen mit 6 und mehr aufsteigenden Klassen, auch wenn sie die Rektorexamen nicht abgelegt haben, die Amtsbezeichnung als Rektor selbständig beizulegen. Einer Bezeichnung des Schulvorstandes bzw. der Schulleitung hierzu bedarf es nicht.

Berlin W 8, den 8. Oktober 1920.

U H C 993 U H H E. Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 7.

Ich bin an den Herrn Finanzminister gerichtet und von diesem mit abdrücklich mitgeteilten Bericht vom 29. Juli d. J. — K. S. 233 — bin ich darauf einverstanden, daß die Schulleiter, Hauptlehrer und alleinstehenden Lehrer, insoweit sie mit besonderen Aufsichtsbefugnissen ausgestattet sind, ihre Portobienntarife nicht von der Regierung, sondern von den Kreisbehörden beziehen.

An die Regierung in Wiesbaden.

Abdruck unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 8. Juni d. J. — A 581 U H B — zur Kenntnisnahme und angemessenen Beachtung.

Berlin W 8, den 2. Oktober 1920.

A 4053 U H B. Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

II. Personalnachrichten.

1. Lehrer und Lehrerinnen:

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs- termin
Einstweilig angestellt:				
Walden, Helene	Breslau	Breslau	ev. Lehrerstelle.	1. 4. 1920
Serold, Emmy	Dels	Dels		1. 7. 1920
Oder, Elisabeth	Mitkässig, Nr. Waldenburg	Mitkässig, Nr. Waldenburg	lat.	1. 10. 1920
Böhm, Karl	Langensels, Nr. Rimpstich	Langensels, Nr. Rimpstich	ev. Lehrerstelle	
Torte, Paul	Gäbersdorf, Nr. Striegau	Gäbersdorf, Nr. Striegau		
Kirsch, Walter	Ndr. Hermsdorf, Nr. Waldenburg	Ndr. Hermsdorf, Nr. Waldenburg		
Endgültig angestellt:				
Schlößer, Elfriede	Breslau	Breslau	ev. Lehrerstelle	1. 4. 1920
Jöcking, Elfriede				
Umpfenbach, Elsa				
Keder, Frieda				
Judel, Gertrud				
Wojem, Else				
Müller, Hildegard				
Kuštutjch, Agnes				
Soppe, Elisabeth				
Widert, Gisela				
Schadow, Gertrud				

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Kringel, Hildegard Hemlich, Waldemar Ludnev, Willi	Schweg Ostrowine, Kr. Oels Dürbroduth, Kr. Nimptsch	Brieg Ostrowine, Kr. Oels Dürbroduth, Kr. Nimptsch	techn. Lehrerinstelle ev. Lehrerstelle	1. 7. 1920
Rimmer, Alfred	Weigelsdorf, Kr. Münsterberg	Weigelsdorf, Kr. Münsterberg	kath.	
Hoffmann, Karl	Jordansmühl, Kr. Nimptsch	Kl. Kniegnitz, Kr. Nimptsch	ev.	1. 8. 1920
Andau, Hedwig Bedmann, Joseph Langner, Max Sontag, Willi	Bojan Koschütz Kamelaun Abt. Wüstegiersdorf, Kr. Waldenburg	Breslau Gubrau Oels Abt. Wüstegiersdorf, Kr. Waldenburg	kath. Mittelschullehrerinst. Mittelschullehrerinstelle ev. Lehrerstelle	16. 8. 1920 1. 10. 1920
Wegmann, Alfred	Smotitz, Kr. Gollau	Wünichsburg, Kr. Neutorgau	kath.	
Paul, Werner	Sodau, Kr. Stritzgau	Sodau, Kr. Stritzgau	Lehrerinstelle	

2. Versetzung: Hauptlehrer Viktor Koluschek in Gantzh, Kr. Neumarkt, zum Rektor an der ev. Schule daselbst.

3. Versetzungen in den Ruhestand: Lehrer Reinhold Freyer an der ev. Schule in Gottesberg, Kr. Waldenburg, zum 1. 10. 1920; Lehrer Hermann Sankt an der ev. Schule in Hellhammer, Kr. Waldenburg, zum 1. 10. 1920; Lehrer Johannes Sturznegger an der ev. Schule in Oberweistritz, Kr. Schweidnitz, zum 1. 10. 1920; Lehrer Gertrud Krawinkel an der kath. Schule in Parnau, Bögendorf, Kr. Schweidnitz, zum 1. 1. 1921; Lehrer Paul Gnerlich an der ev. Schule in Grünau, Kr. Schweidnitz, zum 1. 1. 1921.

4. Todesfälle: Hauptlehrer Bertold Rembert an der ev. Schule in Schönbrunn, Kr. Schweidnitz, am 1. 10. 1920.

5. Provinzialhofkollegium: Der Studiendirektor Paul Remus von dem Gymnasium in Cosel ist vom 1. Oktober d. J. ab in gleicher Ansehenschaft an das Gymnasium in Dittau versetzt worden.

III. Erledigte Schulstellen.

Schulort	Schulaufsichtsbezirk	Bezeichnung der Stelle	Datum des Freiwerdens	Wendungen auf dem Dienstwege sind zu richten an:
Parnau, Bögendorf	Schweidnitz	kath. Lehrerstelle	1. 1. 1921	Dem Fürstorganist für Lehrer in Berlin zur Verf. gestellt.
Mit Bergel Abt. Salsbunnen, Sorgau	Ohlau Waldenburg	3.	Bereits frei	
Hudlau	Oels	2.		
Kamowe	Trebnitz	2.		
Pöschterwitz	"	2.		
Gr. Schmoran	Wahlau	2. kath.		
Kronenfelde	Kronenstein	3. ev. verb. in d. Organisationsamt		
Kautbrück	Reichenbach	2. ev. Lehrerstelle		Kreisratsrat in Reichenbach bis 15. 11. 1920.
Deutsch Lissa	Neumarkt	Lehrerinstelle		Kreisratsrat für Neumarkt in Deutsch Lissa bis 15. 11. 20.

Der Anhang für den nicht der Abstimmung unterliegenden Teil des Regierungsbezirks Oppeln erscheint diesmal nicht.